

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt öffentlichen Rechts - für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Tangstedt vom 04.07.2016

(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 18. März 2018 (GVOBl. S. 69), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tangstedt und der Hamburger Stadtentwässerung vom 15. Juli 2015 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Tangstedt vom 23. Juni 2016 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung folgende Änderungssatzung:

Artikel I (Änderungen)

Die Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

1. Der § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der Größe der in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche.
- (2) Der Grundeigentümer hat die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksfläche nach Absatz 1 (gebührenpflichtige Grundstücksfläche) ist unverzüglich aufzugeben. Die HSE ist berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen, sofern ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen. Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der HSE unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Maßgebend für die Gebührenbemessung ist grundsätzlich die gebührenpflichtige Grundstücksfläche am 1. Januar des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche werden zum Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt, sofern diese durch geeignete Nachweise belegt werden. Die Änderung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche für zurückliegende Kalenderjahre ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Heranziehung von bislang nicht in der Abrechnung befindlichen Flächen.

- (4) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten, werden bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt.
- (5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Niederschlagswassernutzungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (6) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Versickerungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 vom Hundert.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt € 0,53 pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.“

2. Der § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist, wer bei Entstehung des Gebührenanspruchs (§ 21 Abs. 3) Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei einem Wechsel des Eigentums innerhalb eines Jahres, wird auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer Schuldner der Niederschlagswassergebühr. Bis zur Anzeige des Wechsels haften neue und alte Eigentümer sowie zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte als Gesamtschuldner.“

Artikel II (In-Kraft-Treten)

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hamburg, den 20.12.2018

gez. Nathalie Leroy

gez. Ingo Hannemann